

Gesetz vom , mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

„§ 9b Paritätische Kommission und Schlichtungsstelle

(1) Zur Beratung der Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte gemäß § 9a Z. 3 wird beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine paritätische Kommission und eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt.

(2) Die paritätische Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Mitglieder, die von der Landesregierung über Vorschlag des gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Regierungsmitgliedes zu bestellen sind; mindestens eines der beiden Mitglieder muss über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet des Sozialrechts oder des Sozialwesens verfügen,
2. je ein Mitglied, das vom Steiermärkischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nominiert wird und
3. vier Mitglieder, die vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“ oder seines Rechtsnachfolgers nominiert werden.

(3) Die Schlichtungsstelle setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Mitglied, das von der Landesregierung über Vorschlag des gemäß der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständigen Regierungsmitgliedes zu bestellen ist,
2. ein Mitglied, das vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“ oder seines Rechtsnachfolgers nominiert wird, und
3. ein Mitglied, das vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz nominiert wird; dieses Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(4) Die paritätische Kommission hat jährlich zwischen 1. Jänner und 31. März über die prozentuelle Anpassung der Leistungspreise zu beraten und einen einstimmigen Beschluss zu fassen.

(5) Kommt es innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 zu keiner Einigung, hat die Schlichtungsstelle binnen weiterer vier Wochen mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(6) Die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle sind keine Schiedsgerichte im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle, insbesondere über die Bestellung der Vorsitzenden, die Vertretung der Mitglieder und die Geschäftsführung zu erlassen.“

2. Dem § 52 Abs. 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die Einfügung des § 9b durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der , in Kraft.“